

AMTLICHE MITTEILUNGEN

INHALT

Richtlinie für die Gestaltung digitaler Lehre sowie die Durchführung digitaler Prüfungen an der Kunstakademie Düsseldorf (Digitalrichtlinie)

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Kunsthochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (KunstHG NRW) vom 13. März 2008 in der Fassung des Gesetzes vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1210a) sowie der Verordnung betreffend die digitale Lehre sowie betreffend die Durchführung online gestützter Wahlen der Hochschulen und der Studierendenschaften (Hochschul-Digitalverordnung – HDVO) vom 30.10.2020 (GV. NRW. S. 1056), zuletzt geändert durch Verordnung zur Änderung der Hochschul-Digitalverordnung vom 13.02.2024 (GV. NRW. S. 90), hat die Kunstakademie Düsseldorf mit Beschluss des Rektorats vom 25.07.2025 folgende Digitalrichtlinie erlassen:

PRÄAMBEL

Ziel dieser Richtlinie ist es, die mit der vom Land Nordrhein-Westfalen erlassene HDVO hochschulintern umzusetzen. Dabei gibt die HDVO NRW einen rechtlichen Rahmen zur Gestaltung der digitalen Lehre und der Durchführung digitaler Prüfungen vor. Dieser Rahmen baut insbesondere auf den in und nach der Zeit der Corona-Pandemie gewonnenen Erkenntnissen, Erfahrungen und Entwicklungen auf.

Im Bereich der Lehre definiert die HDVO Voraussetzungen für digitale Lehrveranstaltungen, die entweder teilweise oder in Gänze online stattfinden können. Darunter fällt insbesondere die Verpflichtung der Fachbereichsräte und Studienbeiräte, über den Umfang der Digitallehre in Lehrveranstaltungen, Studiengängen oder Lehreinheiten zu beraten und zu entscheiden.

Die HDVO dient dabei als Ausgangsgrundlage, um im Bereich der Digitalisierung hochschulinterne Entscheidungen durch die zuständigen Fachbereiche zu treffen.

§ 1

Geltungsbereich und Definitionen

1.1 Anwendung

Diese Richtlinie gilt für alle Lehrveranstaltungen der Kunstakademie Düsseldorf.

1.2 Begrifflichkeiten

Im Kontext dieser Verordnung werden unter Bezugnahme auf § 12 HDVO die nachfolgenden Begrifflichkeiten definiert:

1.2.1 Lehrveranstaltung: eine über das ganze Semester in regelmäßigen Zeitabständen oder als Blockveranstaltung stattfindende Unterrichtseinheit, die sich in einzelne Unterrichtstermine gliedert.

1.2.2 Präsenzlehre: eine Lehrveranstaltung, die unter gleichzeitiger physischer Präsenz der Lehrenden und Lernenden an einem Ort stattfindet, und die gegebenenfalls durch elektronisch basierte Methoden und Instrumente ausschließlich vor Ort unterstützt wird. Im Rahmen dieser Digitalisierungsleitlinie ist vom Begriff der Präsenzlehre ebenfalls die Hybridlehre umfasst. Dabei bedeutet Hybridlehre: eine Lehrveranstaltung, bei der innerhalb der Präsenzlehre eine mittels Videokonferenztechnik oder eines vergleichbaren technischen Instruments online durchgeführte Lehre oder ein digital ermöglichtes Selbststudium stattfindet.

1.2.3 Digitallehre: eine mittels Videokonferenztechnik oder eines anderen technischen Instruments ausschließlich online stattfindende Lehrveranstaltung.

1.2.3.1 Synchrone Digitallehre: Digitallehre, die bei gleichzeitiger Anwesenheit aller Teilnehmenden in dem technisch geschaffenen Raum stattfindet und bei der eine synchrone Interaktion zwischen den Teilnehmenden möglich ist.

1.2.3.2 Asynchrone Digitallehre: eine den Teilnehmenden digital zur Verfügung gestellte Lehre, bei der die gleichzeitige Anwesenheit aller Teilnehmenden in einem technisch geschaffenen Raum und eine synchrone Interaktion zwischen den Teilnehmenden nicht möglich ist.

1.2.3.3 Gemischte Digitallehre: Digitallehre, bei der Elemente der synchronen Digitallehre und solche der asynchronen Digitallehre gemischt sind

1.2.3.4 Wird die Lehrveranstaltung in einer Mischung aus Elementen der Präsenzlehre und der Digitallehre durchgeführt, gilt die Lehrveranstaltung insgesamt als Digitallehre, wenn der Zeitanteil der Elemente der Digitallehre 25 Prozent oder mehr umfasst. Auf den Anteil nach Satz 1 werden Elemente eines digital ermöglichten Selbststudiums nicht angerechnet.

§ 2

Lehre an der Kunstakademie

Die Kunstakademie gewährleistet ein qualitativ hochwertiges Studium, welches in der Regel als Präsenzlehre stattfindet. Die Lehre nutzt die Bandbreite insbesondere auch innovativer Formate, um aktuelles Fachwissen bestmöglich zu vermitteln sowie die Bildungschancen und die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden zu fördern. Die Präsenzlehre wird gezielt durch digitale Formate ergänzt. Dabei werden auch innovative Konzepte erprobt, evaluiert und umgesetzt.

Die Kunstakademie Düsseldorf ist eine Präsenzhochschule. Grundsätzlich gilt für die Lehrveranstaltungen an der Akademie das Prinzip der Präsenzlehre. Insbesondere die künstlerische Lehre findet im Sinne des § 50 Abs. 2 KunstHG NRW nach dem Klassenprinzip statt. Auch mit der Umsetzung der HDVO an der Kunstakademie Düsseldorf steht die Präsenzlehre weiterhin im Zentrum. Digitale Medien und Maßnahmen finden dort ihren Einsatz, wo sie unterstützend hinzutreten und der Umsetzung und Entwicklung der Lehre im Interesse der Studierenden dienen.

§ 3

Einführung von Digitallehre

3.1 Zulässigkeit

3.1.1 Für die Lehre an der Kunstakademie ist insbesondere § 14 Abs. 9 HDVO iVm § 50 Abs. 2 S. 1 KunstHG NRW zu beachten. Damit kann nur ein Teil der

Lehre in digitaler Form stattfinden, welcher gemessen an der gesamten Lehre in der Lehrveranstaltung zeitlich unbeachtlich ist.

3.1.2 Digitale Lehre kann in einem begrenzten Umfang zusätzlich zugelassen werden, wenn diese im Sinne des § 11 Abs. 1 HDVO begründet wird. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die digitale Lehre hochschuldidaktisch sinnvoll ist bzw. sich durch besondere Lehrchancen im Hinblick auf die Studienziele auszeichnet.

3.2 Zulassung

3.2.1 Digitallehre muss vor Veranstaltungsbeginn durch eine verantwortliche Lehrperson als Antrag sachlich begründet im Fachbereich eingereicht werden. Der Antrag kann sowohl mündlich als auch schriftlich gestellt werden.

3.2.2 Ob digitale Lehre an der Akademie zugelassen wird, bestimmt der Fachbereichsrat durch Beschluss im Sinne des § 14 Abs. 1 S. 1 HDVO. Es bedarf der Zustimmung des Studienbeirats. Die Rolle des Studienbeirats nehmen gem. § 15 Abs. 3 Nr. 1 HDVO die Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Studierenden im Fachbereichsrat wahr. Eine Zulassung bedarf somit des Einverständnisses der Studierenden und kann nicht gegen ihr Einverständnis beschlossen werden.

3.2.3 In Ausnahmefällen kann über einen Antrag kurzfristig der Dekan / die Dekanin des jeweiligen Fachbereichs in Abstimmung mit dem Studienbeirat ohne Mitwirkung des Fachbereichsrats entscheiden.

3.2.4 In welchem Umfang digitale Lehre in den einzelnen Bereichen der Lehre an der Kunstakademie Düsseldorf zulässig ist, entscheidet sich nach den Bestimmungen für die einzelnen Lehrbereiche in Abschnitt 3.3 dieser Richtlinie.

3.3 Bestimmungen für die einzelnen Lehrbereiche

3.3.1 **Künstlerische Lehre** findet ausschließlich als Präsenzlehre statt. Hybrid-Lehre im Sinne des Abschnitts 1.2.2 dieser Richtlinie kann in Ausnahmefällen zugelassen werden. Der Umfang der digitalen Zuschaltung von externen Experten und Expertinnen obliegt den zuständigen Lehrpersonen. Dasselbe gilt bei der digitalen Zuschaltung von Studierenden.

3.3.2 **Lehre im Bereich Kunst- und Gestaltungspraxis** findet in der Regel als Präsenzlehre statt. Über die Zulassung von digitaler Lehre entscheidet auf Antrag der Fachbereichsrat mit Zustimmung des Studienbeirats im Sinne des Abschnitts 3.2.2 dieser Richtlinie.

3.3.3 **Kunstbezogene wissenschaftliche Lehre** findet grundsätzlich als Präsenzlehre statt. Über die Zulassung von digitaler Lehre entscheidet auf Antrag der Fachbereichsrat mit Zustimmung des Studienbeirats im Sinne des Abschnitts 3.2.2 dieser Richtlinie. Innerhalb eines Semesters dürfen Lehrveranstaltungen, die als Digitallehre im Sinne des Abschnitts 1.2.3.4 durchgeführt werden, sich nicht mehr als zwei Veranstaltungen in diesem

Bereich gleichzeitig belaufen. Einführungsveranstaltungen müssen als Präsenzlehre abgehalten werden.

3.3.4 **Werkstattlehre** findet grundsätzlich als Präsenzlehre statt. Über die Zulassung von digitaler Lehre entscheidet auf Antrag der Fachbereichsrat mit Zustimmung des Studienbeirats im Sinne des Abschnitts 3.2.2 dieser Richtlinie. Diese können für den Bereich der Werkstattlehre dann zugelassen werden, wenn das digitale Format inhaltlich motiviert und es bspw. um die Arbeit in ausdrücklich digitalen WorkSpaces handelt. Dabei kann bei einem entsprechend begründeten Antrag auch Digitallehre im Sinne des Abschnitts 1.2.3.4 vom Fachbereichsrat zugelassen werden.

§ 4 Digitale Prüfungen

Künstlerische Abschlussprüfungen aller Studiengänge sowie wissenschaftliche Modulabschlussprüfungen in den Lehramtsstudiengängen werden in Präsenz abgehalten. Auch die Abhaltung von hybriden Prüfungen sind im Grundsatz untersagt.

Das Abhalten von digitalen Prüfungen ist nur in besonderen Ausnahmefällen möglich. Es bedarf dafür der Zustimmung des Studienbeirats sowie des Fachbereichsrats. Liegt die Zustimmung des Studienbeirats nicht vor, dürfen Prüfungen nur als Präsenzprüfungen durchgeführt werden, es sei denn, der Fachbereichsrat hat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Stimmen die Zustimmung ersetzt. Digitale Prüfungen können insofern nur genehmigt werden, wenn die rechtlichen und technischen Voraussetzungen für einen reibungslosen Ablauf solcher Prüfungen an der Kunstakademie Düsseldorf vorhanden und sichergestellt sind.

§ 5 Datenschutz

Bei der Verwendung digitaler Lehr- und Prüfungsformate gilt der Datenschutz.

§ 6 Barrierefreiheit

Die Kunstakademie einschließlich ihrer Lehrenden bemüht sich bei der Verwendung digitaler Lehrelemente um Barrierefreiheit.

§ 7 Monitoring

7.1 Die Kunstakademie Düsseldorf ist gegenüber dem Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen rechenschaftspflichtig. Sie unterzieht ihre Digitallehre und ihre digitalen Prüfungen einem Monitoring, um Rechenschaft über ihr Handeln zu geben und die Qualität zu sichern.

7.2 Die Fachbereichsräte sind dementsprechend berichtspflichtig gegenüber dem jeweiligen Dekan / der jeweiligen Dekanin, welche/r wiederum berichtspflichtig

gegenüber dem Rektor / der Rektorin ist. Sie geben semesterweise Meldung über Art und Umfang von Digitallehre und digitalen Prüfungen und dokumentieren die Beschlussfassungen in Studienbeirat und Fachbereichsrat. Hierbei muss deutlich sein, dass die Digitallehre didaktisch insbesondere mit Blick auf die Bildungschancen der Studierenden und deren Persönlichkeitsentwicklung sowie die Umsetzung der Lernziele sachgerecht ist.

7.3 Ein geeigneter Prozess wird mit den Fachbereichen abgestimmt.

Diese Richtlinie ist aufgrund des Beschlusses des Rektorats vom 25.07.2025 nach Zustimmung in den Fachbereichsräten am 24.06.2025 und 3.7.2025 erlassen worden.

Düsseldorf, den 25.7.2025

Die Rektorin
der Kunstakademie Düsseldorf

gez. Professorin Donatella Fioretti